

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/6/6 84/05/0035

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 06.06.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §10 Abs2;

VVG §11 Abs1;

VVG §4 Abs2;

VwGG §13 Abs1 Z1;

Beachte

Abgehen von Vorjudikatur (demonstrative Auflistung):2379/54 E 21. Februar 1956 VwSlg 3983 A/1956 RS 1; 1047/70 E 9. Dezember 1970 VwSlg 7928 A/1970 RS 1; (RIS: abgv)

Rechtssatz

Materiellrechtlich ist nicht nur derjenige zum Kostenersatz verpflichtet, der im Zeitpunkt der Vollendung der Ersatzvornahme noch Eigentümer der Liegenschaft ist, sondern alle, die während des Vollstreckungsstadiums (Ablauf der in der Androhung der Ersatzvornahme gesetzten Frist bis zur Vollendung der Arbeiten) Eigentümer sind. Damit wird der Rechtsbestand des Vorauszahlungsauftrages durch den Wechsel der Eigentümer nicht berührt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1984050035.X08

Im RIS seit

12.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at